

STADT KALKAR

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm – (Begründung/ Entwurf)

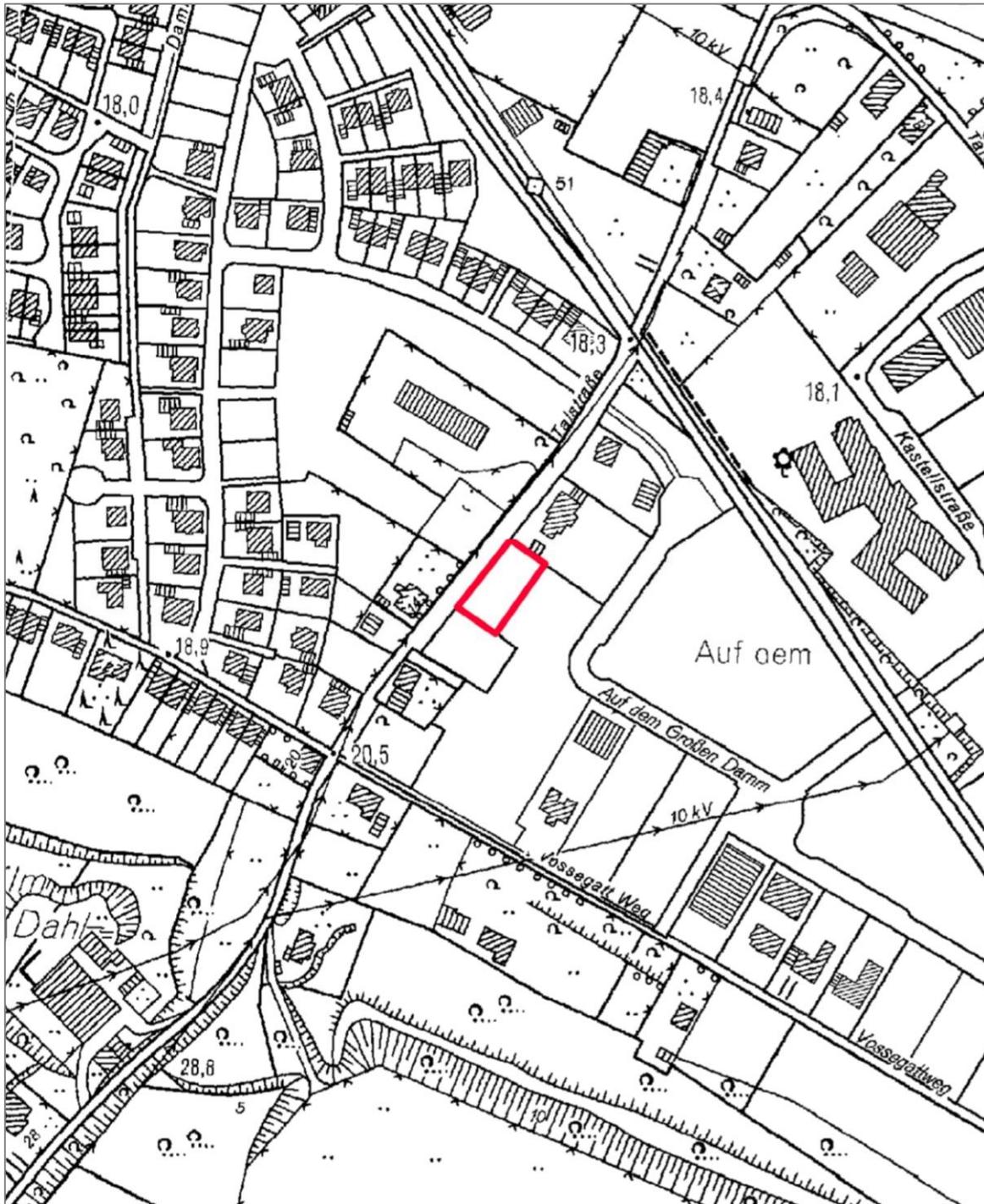


Abbildung 1: Plangebiet (rote Umrandung) (ohne Maßstab)

Inhaltsverzeichnis

1.	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	3
1.1	Räumlicher Geltungsbereich und Beschreibung des Gebietes	3
2.	Übergeordnete Planungen	3
2.1	Verhältnis zur Landesplanung	3
2.2	Flächennutzungsplan sowie weitere, übergeordnete Planungen	4
2.3	Bestehende planungsrechtliche Festsetzungen	4
3.	Anlass und Ziele des Bebauungsplanes sowie Erfordernis der Planung.....	4
3.1	Anlass und Ziele des Bebauungsplanes	4
3.2	Erfordernis der Planung	5
4.	Planverfahren.....	5
5.	Festsetzungen und weitere Planinhalte	7
5.1	Festsetzungen.....	7
5.1.1	Dachformen	7
5.2	Weitere Planinhalte und Hinweise	7
5.2.3	Verkehrerschließung	7
5.2.4	Ruhender Verkehr.....	8
5.2.5	Ver- und Entsorgung (Flächen und Anlagen)	8
6.	Umweltbelange	8
6.1	Umweltprüfung und Belange des Umweltschutzes	8
6.2	Artenschutz	8
6.3	Eingriffsregelung	9
6.4	Bodendenkmalschutz	9
6.5	Bergbau	9
6.6	Kampfmittel	9
7.	Maßnahmen zur Verwirklichung	9
8.	Kosten und Finanzierung.....	9
9.	Flächenbilanz	10

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1 Räumlicher Geltungsbereich und Beschreibung des Gebietes

Der Bebauungsplan Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm – befindet sich nahe des südlichen Ortsrandes Kalkars und umfasst in der Gemarkung Altkalkar im Wesentlichen einen Bereich östlich der Talstraße, südlich und westlich der stillgelegten Bahntrasse und nördlich des Vossegattweges. Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm – befindet sich im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm. Westlich des Plangebietes der 6. Änderung befindet sich die Talstraße. Südlich grenzt ein Bürogebäude an, während östlich ein bislang unbebautes Grundstück die Grenze des Änderungsbereiches bildet. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Bürogebäude.

Auf dem Plangebiet selbst befindet sich eine Wiese. Das Plangebiet besteht aus einem Teil des Flurstücks Gemarkung Altkalkar, Flur 18, Flurstück 62.



Abbildung 2: Luftbild Stand 2012 (ohne Maßstab)

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Verhältnis zur Landesplanung

Bei der Aufstellung des zurzeit wirksamen Flächennutzungsplanes wurden die aus den übergeordneten landesplanerischen Zielsetzungen abgeleiteten Ansprüche eingebracht und mit den kommunalen Planungszielen abgestimmt.

Die betreffende Fläche ist im zurzeit gültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) (Stand 18.05.2016) als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Darüber hinausgehende Funktionszuweisungen liegen nicht vor.

Derzeit befindet sich zudem ein neuer Regionalplan in Aufstellung (Regionalplan Düsseldorf), der „Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“ für das Plangebiet

darstellt. Als zweckgebundene Nutzung wird „Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe“ dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan sowie weitere, übergeordnete Planungen

Der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan ist eingebunden in ein hierarchisch gegliedertes Planungssystem und ist inhaltlich aus den örtlichen / überörtlichen Planungen abzuleiten.

Im z. Zt. gültigen Flächennutzungsplan (Stand 18.05.2016) ist das Grundstück als „gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen. Durch die Bebauungsplanänderung wird dem FNP durch die vollständige Beibehaltung der Festsetzung eines Gewerbegebietes weiterhin entsprochen.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes.

2.3 Bestehende planungsrechtliche Festsetzungen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm, der für den Bereich „Gewerbegebiet“ festsetzt. Sonstige baurechtliche Satzungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

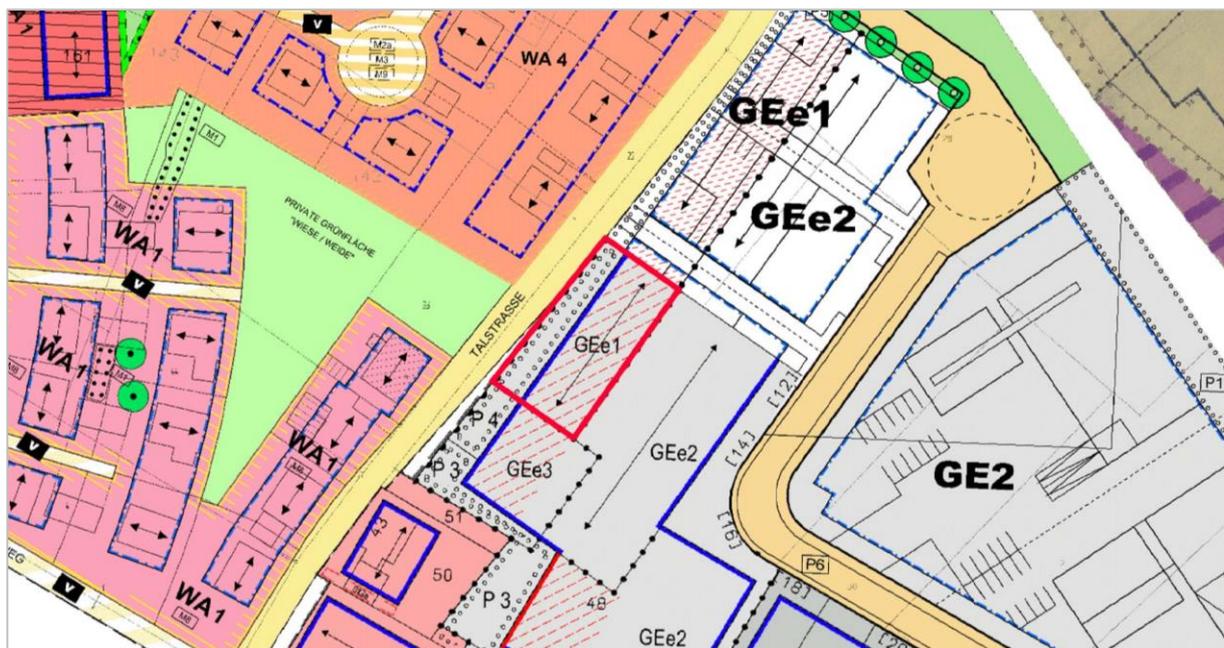


Abbildung 3: Übersicht der geltenden Bebauungspläne (ohne Maßstab)

3. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes sowie Erfordernis der Planung

3.1 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Bislang wurden fünf Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm – durchgeführt. Ziel dieser Verfahren war es mit Blick auf das städtebauliche Gesamtkonzept die Grundstückszuschnitte und –nutzungen im Bebauungsplanbereich zu optimieren.

Für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem Großen Damm – liegt der Stadt Kalkar im Zusammenhang mit der baulichen Umsetzung des Bebauungsplans eine Anfrage zur Errichtung eines Ärztehauses mit einem Flachdach vor.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem Großen Damm – innerhalb des Plangebiets ermöglichen grundsätzlich die Errichtung und Nutzung eines Ärztehauses. Jedoch werden die Nutzungsmöglichkeiten des Ärztehauses aufgrund der einzuhaltenden Dachformen Sattel- oder Pultdach eingeschränkt. Unmittelbar an das Plangebiet der 6. Änderung angrenzend sind zudem, neben den Dachformen Sattel- oder Pultdach, auch Flachdächer zulässig, deren Umsetzung bereits erfolgt ist.

Zur baulichen Umsetzung des Vorhabens ist daher die Änderung der bisher festgesetzten Dachformen notwendig. Daher sollen zukünftig, neben den Dachformen Sattel- oder Pultdach, zusätzlich Flachdächer im Plangebiet der 6. Änderung möglich sein.

Die Bebauungsplanänderung ist aus städtebaulicher Hinsicht sinnvoll, da eine verbesserte Nutzung des Grundstücks im Sinne der beantragten ermöglicht sowie die Baufreiheit erweitert wird.

3.2 Erfordernis der Planung

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in einer Kommune erforderlich sind. Die vorliegende Planung ist erforderlich, um die angestrebten Ziele verwirklichen zu können.

Das geplante Ärztehaus ist aufgrund der momentanen Festsetzung der Dachform nicht im Plangebiet realisierbar, entspricht aber ansonsten den weiteren Anforderungen des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet der 6. Änderung sind Flachdächer allgemein zulässig, die Änderung der Festsetzungen im Plangebiet würde sich damit in das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm – einfügen. Die Erweiterung der Festsetzungen zu den Dachformen im Plangebiet um Flachdächer sichert damit auch zukünftig das städtebauliche Konzept und die weitere bauliche Umsetzung des Bebauungsplanes.

Für eine bauliche Umsetzung von Vorhaben zur besonderen Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft, sowie zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Gestaltung des Ortsbildes sind somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die mithilfe der Änderung des Bebauungsplans umgesetzt werden können. Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm – und somit ein Erfordernis der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sind daher geboten.

4. Planverfahren

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Durch die Planung soll ein mit einem Gewerbegebiet festgesetzter Bereich dazu beitragen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB insbesondere die sozialen Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung zu schützen und zu fördern. Den unterschiedlichen Belangen ist dabei in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm – wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch durchgeführt.

Diese dient der Innenentwicklung. Die Größe der festzusetzenden Grundfläche in diesem Planbereich liegt unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 qm (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm – werden weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB) noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB). Entsprechend gilt zudem, dass die Voraussetzungen für einen bestandsorientierten Bebauungsplan im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB (keine Erforderlichkeit eines Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft) gegeben sind (zitiert nach Ziffer 2.1.3.4 im < Einführungserlass zum Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte >).

Das heißt, es liegen somit die wesentlichen Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB vor.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Hiernach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit soll in dem vorliegenden Fall Gebrauch gemacht werden. Aufgrund der nur geringfügigen Änderung ist kein besonderes Interesse der Öffentlichkeit zu erwarten. Nach den Vorschriften nach § 13 BauGB sind zudem lediglich die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen; jedoch werden durch die baugestalterischen Änderungen keine Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange berührt. Es wird daher eine Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage über einen angemessenen Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Aufgrund der gestalterischen Änderungen ist hier mangels Berührtheit ebenfalls keine Beteiligung von Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich. Damit werden eine sachgerechte Abwägung und eine ausreichende Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt.

Dazu ist nach den Vorschriften zum beschleunigten Verfahren bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann (§ 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Entsprechend dieser Regelung soll die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt erfolgen.

Von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB).

Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen auch nach der Änderung den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (FNP).

5. Festsetzungen und weitere Planinhalte

Die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm – inkl. aller bisherigen Änderungen sind weiterhin unverändert zu beachten und gelten auch für die 6. Änderung, soweit sie durch die Festsetzungen dieser 6. Änderung nicht ersetzt oder verändert werden. Damit soll das städtebauliche Konzept des Ursprungsplans weiterhin gesichert und die bereits entwickelte Bebauung städtebaulich geordnet an die noch zu errichtende Bebauung angepasst werden. Außerhalb des Änderungsbereiches bleiben die bestehenden Festsetzungen unverändert.

Durch die 6. Änderung werden die Festsetzungen zu den Dachformen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm – im Überlappungsbereich ergänzt. Die übrigen Festsetzungen im Plangebiet der 6. Änderung bleiben bestehen.

5.1 Festsetzungen

5.1.1 Dachformen

Um ein Mindestmaß an Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen durchsetzen zu können, werden örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung aus dem Bebauungsplan Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm – einschließlich der bereits erfolgten Änderungen mit Ausnahme der Dachformen übernommen. Diese richten sich nach § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 86 Abs. 4 Bauordnung (BauO NRW). Sie greifen Form und Gestalt der vorhandenen Bebauung auf, so dass eine baugestalterische Einfügung in das Ortsbild erreicht wird. Durch die Begrenzung auf wenige gestalterische Vorgaben soll eine möglichst hohe räumliche Qualität erzielt werden, die zudem eine persönliche Identifizierung des einzelnen Bauherren mit dem umgebenden Raum ermöglicht. Darüber hinaus dienen diese Festsetzungen auch dazu, eine städtebaulich verträgliche Gestaltung und Dimensionierung der Baukörper untereinander zu gewährleisten.

Durch die zusätzliche Möglichkeit der Errichtung eines Flachdaches als Dachform soll sich die zukünftige Bebauung im Plangebiet an die unmittelbar angrenzenden Baugebiete GEE3 und GEE2, wo Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig sind, gestalterisch angleichen. So entsteht ein harmonisches Baugebiet, das sich baugestalterisch in das Ortsbild einfügt. Dazu werden eine maximale Dachneigung von 10 Grad sowie eine maximale Höhe der Oberkante von 7,00 Metern gewählt, die auch den Festsetzungen in den Baugebieten GEE3 und GEE2 entsprechen. Als Oberkante - OK - gilt bei Flachdächern das Maß von dem Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss der Wand (einschließlich Brüstung).

Die vorherigen Festsetzungen zu Pult- und Flachdächern im Plangebiet der 6. Änderung werden beibehalten.

5.2 Weitere Planinhalte und Hinweise

5.2.3 Verkehrserschließung

Die Erschließung kann wie bisher über die Talstraße erfolgen. Es müssen dabei keine neuen Erschließungsanlagen seitens der Stadt Kalkar errichtet werden

5.2.4 Ruhender Verkehr

Die nach Bauordnung NRW notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf den jeweiligen Baugrundstücken nachzuweisen. Diese können ausreichend innerhalb des Plangebiets errichtet und direkt von der Talstraße angefahren werden.

Öffentliche Stellplätze, die zusätzlich errichtet werden müssten, werden aufgrund der geringfügigen Änderung nicht benötigt.

5.2.5 Ver- und Entsorgung (Flächen und Anlagen)

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser, elektrischer Energie, sowie Einrichtungen der Telekommunikation kann durch die zuständigen Versorgungsträger grundsätzlich sichergestellt werden.

Die Entsorgung von Schmutzwasser des Plangebietes kann durch die vorhandene Kanalisation in der Talstraße gewährleistet werden. Für anfallendes Niederschlagswasser gelten die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm, die einen nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser ermöglichen.

6. Umweltbelange

6.1 Umweltprüfung und Belange des Umweltschutzes

Bei einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kann auf eine Umweltprüfung gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet werden.

Das Plangebiet besteht aus einer Wiese. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Festsetzungen zur Dachform geändert, die übrigen Festsetzungen aber beibehalten. Da die Änderungen somit nicht zu einer erhöhten Versiegelung führen und die Nutzungsmöglichkeiten des Baugrundstückes nicht geändert werden, ist nicht von erhöhten Umweltbelastungen auszugehen. Eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit nach Rechtskraft des Ursprungsplanes bzw. der bereits vollzogenen Änderungen hat nicht stattgefunden. Es ist auch nicht von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen, die nicht bereits im Ursprungsplan berücksichtigt und ggf. kompensiert sowie ausgeglichen worden sind. Auch das Ausgleichskonzept des Ursprungsplanes bleibt unangetastet.

Da somit nicht von wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der nicht erkennbaren negativen Wirkungen auf die Schutzgüter einschließlich deren Wechselwirkungen auszugehen ist, findet eine Umweltprüfung nicht statt.

6.2 Artenschutz

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren gefordert. Dabei konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die Auswertung des relevanten Artenspektrums über das Fachinformationssystem LINFOS Landschaftsinformationssammlung (Messtischblatt 4203/4) weist keine planungsrelevanten Arten für den Änderungsbereich sowie innerhalb eines Radius von mindestens 500 m aus. Im Zuge einer Ortsbegehung sind keine planungsrelevanten Vogelarten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gesichtet worden noch wurden Laichhabitate oder wertvolle Landhabitate von Reptilien festgestellt. Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Die

Existenz von größeren Quartieren und Wochenstuben kann mit einer hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Verschiebung der Baugrenzen wird der Freiraum innerhalb des Wohnquartiers nicht verändert, so dass das Plangebiet weiterhin als Nahrungsareal zur Verfügung steht. Es liegen keine Hinweise vor, wonach im Zuge der geringfügigen zusätzlichen Versiegelung die lokale Fauna im Bestand negativ betroffen werden könnte. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist ausgeschlossen. Die ökologische Funktion des Planbereiches wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten, die durch die Änderung des Bebauungsplanes betroffen sein könnten, sind nicht gegeben. Den Anforderungen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird entsprochen.

6.3 Eingriffsregelung

Die bauleitplanerische Eingriffsregelung findet im Verfahren nach § 13a BauGB keine Anwendung.

6.4 Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Kalkar als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal- und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

6.5 Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenden Bergwerksfeld „Haminkeln“ und über dem auf Steinsalz verliehenden Bergwerksfeld „Rees“, die sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen befinden. Im Bereich des Plangebietes ist in naher Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Es wurde kein Bergbau aus der Vergangenheit im Plangebiet dokumentiert.

6.6 Kampfmittel

Ein Verdacht auf Altlasten und Kampfmittel im Plangebiet besteht nicht. Bodeneingreifende Maßnahmen sind mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Weist der Boden oder der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt zu verständigen.

7. Maßnahmen zur Verwirklichung

Zur Umsetzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet Auf dem großen Damm – sind keine bodenordnerischen Maßnahmen nötig.

8. Kosten und Finanzierung

Es entstehen der Stadt Kosten in Zusammenhang mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens und im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanänderung.

Die Deckung der Bekanntmachungskosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 090101 – Räumliche Planung und Entwicklung grundstücksbezogener Ordnungsmaßnahmen –.

9. Flächenbilanz

Bezeichnung	Größe m²	Größe ha
Gewerbegebiet	rund 880	rund 0,9

Verwendete Unterlagen

Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz	Einführungserlass zum Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte
Kreis Kleve	Landschaftsplan 05 Kalkar des Kreises Kleve (im Aufstellungsverfahren) Deutsche Grundkarte (Abbildung 1) Luftbilder des Katasteramtes Kreis Kleve (Abbildung 2) Bebauungsplanübersicht des Katasteramtes Kreis Kleve (Abbildung 3)
MURL (1998)	Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998. MBl. NW 39, 1998, S. 654 - 665
RP Düsseldorf:	Gebietsentwicklungsplan GEP 99 Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) (im Aufstellungsverfahren)
Stadt Kalkar	Flächennutzungsplan Stadt Kalkar

Stadt Kalkar, 18.05.2016